

ELG-Revision 2021 - Teil Verordnung

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV</p>	
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p>Der Erlass SGS 833.11 (Verordnung zum Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 18. Dezember 2007) (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>§ 3a Auskunftspflicht für die Rückerstattung</p> <p>¹ Das Erbschaftsamt stellt der Ausgleichskasse im Todesfall eines Ergänzungsleistungsbeziehenden sowie im Todesfall eines verwitweten Ehegatten eines ehemaligen Ergänzungsleistungsbeziehenden auf schriftliche Anfrage folgende Daten zu:</p> <p>a das Erbenverzeichnis mit allfälligen Erbenvertretern,</p>	<p>Dieser Absatz regelt den Datenaustausch zwischen dem Erbschaftsamt und der Ausgleichskasse damit letztere eine allfällige Rückforderung stellen kann. Weil gemäss Bundesgesetz die Rückforderung bei einem Ehepaar erst beim Zweitverstorbenen geltend gemacht werden kann, erhält die Ausgleichskasse die Angaben auch im Todesfall eines verwitweten Ehegatten eines ehemaligen Ergänzungsleistungsbeziehenden.</p> <p>Das Erbenverzeichnis erhält die Ausgleichskasse bei jedem Todesfall eines Ergänzungsleistungsbeziehenden sowie bei jedem Todesfall eines verwitweten Ehegatten eines ehemaligen Ergänzungsleistungsbeziehenden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>b das Inventar, sofern der Nachlass mehr als CHF 40'000.- beträgt oder darin Grundstücke aufgenommen wurden.</p> <p>² Das Erbschaftsamt stellt der Einwohnergemeinde im Todesfall einer Person, aufgrund deren Todesfall sich gemäss Gemeindereglement ein Anspruch auf Rückerstattung von Zusatzbeiträgen ergibt, auf schriftliche Anfrage folgende Daten zu:</p> <p>a das Erbenverzeichnis mit allfälligen Erbenvertretern,</p> <p>b das Inventar, sofern der Nachlass höher ist als der im jeweiligen Gemeindereglement festgelegte Freibetrag oder darin Grundstücke aufgenommen wurden.</p>	<p>Das Inventar erhält die Ausgleichskasse nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Rückforderung aussichtsreich ist. Dies ist bei Nachlässen über 40'000 Franken sicherlich der Fall. Sofern der Nachlass weniger als 40'000 Franken beträgt, darin aber Grundstücke enthalten sind, muss überprüft werden können, zu welchem Wert diese Grundstücke bewertet sind.</p> <p>Dieser Absatz regelt den Datenaustausch zwischen dem Erbschaftsamt und derjenigen Einwohnergemeinde, welche Zusatzbeiträge ausgerichtet hat, damit letztere eine allfällige Rückforderung stellen kann. Das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz überlässt es den Einwohnergemeinden, die Rückforderung von Zusatzbeiträgen in ihren Reglementen zu regeln. Die Regelungen sind mannigfaltig. Die Einwohnergemeinde muss daher beim Erbschaftsamt eine Anfrage stellen und darin darlegen (Kopie des Reglements), warum sie die Angaben benötigt.</p> <p>Das Erbenverzeichnis erhält die Einwohnergemeinde bei jedem Todesfall einer Person, bei welcher sich aufgrund des kommunalen Reglements ein Anspruch auf Rückforderung von Zusatzbeiträgen ergibt.</p> <p>Das Inventar erhält die Einwohnergemeinde nur in denjenigen Fällen, in welchen eine Rückforderung aussichtsreich ist. Dies ist bei Nachlässen über dem kommunalen Freibetrag sicherlich der Fall. Sofern der Nachlass weniger als der kommunale Freibetrag beträgt, darin aber Grundstücke enthalten sind, muss überprüft werden können, zu welchem Wert diese Grundstücke bewertet sind.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
	<p>³ Die Zustellung der Daten erfolgt nach Ablauf der Frist zur Ausschlagung. Sollte diese Frist nicht innert 10 Monaten seit dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers abgelaufen sein, werden die bereits erhobenen Daten zugestellt.</p> <p>⁴ Das Erbschaftsamt stellt der Ausgleichskasse und der Einwohnergemeinde ein allenfalls erstelltes Rektifikat des Inventars zu.</p> <p>⁵ Die Ausgleichskasse und die Einwohnergemeinde dürfen die Daten gemäss Abs. 1, 2 und 4 ausschliesslich zur Rückerstattung von Ergänzungsleistungen und Zusatzbeiträgen verwenden.</p> <p>⁶ Die Ausgleichskasse und die Einwohnergemeinde sind weder an den Bestand noch an die Bewertung der verzeichneten Aktiven und Passiven gebunden.</p>	<p>Die Frist zur Rückforderung der Ergänzungsleistungen beträgt ein Jahr. Es ist im Bundesrecht unklar geregelt, ob diese Frist ab dem Todeszeitpunkt oder der Kenntnisnahme des Nachlasses gilt. In einzelnen Fällen dauert die Erstellung des Inventars mehr als ein Jahr. Um sicher zu gehen, dass die Frist nicht verwirkt, muss daher innert eines Jahres ab dem Tod eine Rückforderung gestellt werden. Sofern zu diesem Zeitpunkt noch kein definitives Inventar vorliegt, muss die Rückforderung aufgrund eines provisorischen Inventars erstellt werden.</p> <p>Alle nachträglichen Änderungen am Inventar müssen vom Erbschaftsamt der Ausgleichskasse und der Einwohnergemeinde gemeldet werden, da sich dadurch auch die Ansprüche der Rückforderungen ändern können.</p> <p>Die Daten dürfen von der Ausgleichskasse oder den Einwohnergemeinden nicht für andere Zwecke verwendet oder weitergegeben werden.</p> <p>Diese Bestimmung bezieht sich vor allem auf die Grundstücke (siehe Kommentar zu Bst. b von Abs. 1 und 2). Die Bewertung nach kantonalem Erbschaftsrecht kann von derjenigen gemäss Bundesrecht abweichen.</p>
	<p>§ 3b Rückerstattung</p> <p>¹ Forderungen aus Ergänzungsleistungen gehen den Forderungen aus Zusatzbeiträgen vor.</p>	<p>Bundesrecht geht kantonalem Recht vor. Die Ergänzungsleistungen sind im Bundesrecht, die Zusatzbeiträge im kantonalen Recht geregelt. Daher haben die Forderungen aus Ergänzungsleistungen gegenüber denjenigen aus Zusatzbeiträgen Vorrang.</p>

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>§ 4a Obergrenze</p> <p>¹ Die anrechenbaren Heimkosten für Personen, die in einem Alters- und Pflegeheim leben, sind für Unterbringung und Betreuung wie folgt begrenzt:</p> <p>a. im Jahr 2018 auf CHF 200.– pro Tag; b. im Jahr 2019 auf CHF 190.– pro Tag; c. im Jahr 2020 auf CHF 180.– pro Tag; d. im Jahr 2021 auf CHF 170.– pro Tag; e. ab dem Jahr 2022 auf CHF 160.– pro Tag.</p> <p>² Der Kostenanteil der Personen gemäss Abs. 1 für Pflegeleistungen ist vollumfänglich anrechenbar.</p>	<p>¹ Die anrechenbaren Heimkosten gemäss § 2a ELG AHV/IV¹⁾ sind für Unterbringung und Betreuung wie folgt begrenzt:</p>	<p>Durch die Gesetzesrevision ändert sich der Kreis derjenigen Personen, welche von der EL-Obergrenze betroffen sind. Es ist hier einfacher, anstatt diesen Personenkreis nochmals zu umschreiben, direkt auf das Gesetz zu verweisen.</p>
<p>§ 4b Zusatzbeiträge</p> <p>¹ Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV²⁾ entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben ohne Berücksichtigung der Obergrenze und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 ELG³⁾ und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG⁴⁾.</p>	<p>¹ Die Finanzierungslücke für die Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV⁵⁾ entspricht der Differenz zwischen einerseits den anerkannten Ausgaben gemäss Art. 10 Abs. 2 und 3 ELG⁶⁾ ohne Berücksichtigung der Obergrenze gemäss § 4a und andererseits der Summe aus den anrechenbaren Einnahmen gemäss Art. 11 und Art. 11a ELG⁷⁾ und der verfügbaren Höhe der Ergänzungsleistungen gemäss Art. 9 Abs. 1 ELG⁸⁾.</p>	<p>Im Bundesgesetz wurden die anrechenbaren Einnahmen um einen Art. 11a ergänzt. Daher muss der Verweis angepasst werden. Zudem wurde festgestellt, dass in der bisherigen Fassung bei den anerkannten Ausgaben die Verweise auf das Gesetz fehlte. Diese Verweise wurden ergänzt.</p>

¹⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

²⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>² Die Datenmeldung gemäss § 6 Abs. 3 ELG AHV/IV¹⁾ der kantonalen Ausgleichskasse an die Einwohnergemeinden umfasst die Zusendung der Kopien der EL-Verfügungen an diese.</p>		
<p>§ 4c Zusatzbeiträge, Gesuch und Verfügung</p> <p>¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG AHV/IV²⁾ ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindegewalt einzureichen.</p> <p>² Die Gemeindegewalt leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge im Falle von § 2a^{ter} Abs. 1 ELG AHV/IV³⁾ an den Gemeinderat weiter, im Falle von § 2a^{ter} Abs. 3 ELG AHV/IV⁴⁾ an die kantonale Ausgleichskasse.</p> <p>³ Der Gemeinderat bzw. die kantonale Ausgleichskasse verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.</p>	<p>² Die Gemeindegewalt leitet das Gesuch um Zusatzbeiträge an den Gemeinderat weiter.</p> <p>³ Der Gemeinderat verfügt die Zusatzbeiträge auf der Grundlage der Ergänzungsleistungsverfügung der kantonalen Ausgleichskasse.</p>	<p>Auf die Unterscheidung der beiden Personenkreise kann aufgrund des Gesetzesrevision verzichtet werden, d.h. es gibt nur noch einen Personenkreis.</p> <p>Da aufgrund der Gesetzesänderung nur noch die Gemeinde Zusatzbeiträge verfügt, muss die kantonale Ausgleichskasse hier gestrichen werden.</p>
<p>§ 4d Zusatzbeiträge, Auszahlung</p> <p>¹ Die Zusatzbeiträge werden an die Person ausbezahlt, die im Alters- und Pflegeheim bzw. im Spital lebt. Vorbehalten bleiben die Abs. 2 und 3.</p>		

³⁾ [SR 831.30](#)

⁴⁾ [SR 831.30](#)

⁵⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

⁶⁾ [SR 831.30](#)

⁷⁾ [SR 831.30](#)

⁸⁾ [SR 831.30](#)

¹⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

²⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

³⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

⁴⁾ GS 2017.046, [SGS 833](#)

Geltendes Recht	Entwurf zur Landratsvorlage	Kommentierungen
<p>² Die Person kann die Gemeinde bzw. die kantonale Ausgleichskasse ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubehalten.</p> <p>³ Die Gemeinden können im Reglement bestimmen, dass die Zusatzbeiträge direkt an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital ausbezahlt werden.</p>	<p>² Die Person kann die Gemeinde ermächtigen, die Zusatzbeiträge an das Alters- und Pflegeheim bzw. an das Spital auszubehalten.</p>	<p>Da aufgrund der Gesetzesänderung nur noch die Gemeinde Zusatzbeiträge verfügt, muss die kantonale Ausgleichskasse hier gestrichen werden.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision tritt am 1.1.2021 in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich	